

Satzung über das Wappen der Ortsgemeinde Herxheim sowie des Ortsbezirks Hayna vom 09.09.2021

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 5 der GemO am 09.09.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt die § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt die Ortsgemeinde Herxheim zum Führen von Wappen und Flaggen.
- (2) Wappen und Flaggen der Ortsgemeinde Herxheim und des Ortsbezirks Hayna dürfen von anderen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Herxheim verwendet werden (§ 5 Abs. 3 GemO).
- (3) Genehmigungen zur Nutzung des Wappens und der Flaggen sind nur in Einzelfällen und nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach dieser Satzung zulässig.
- (4) Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Herxheim sowie des Ortsbezirk Hayna in jeder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 2 Beschreibung des Wappens

- (1) Das Wappen der Ortsgemeinde Herxheim (siehe Anlage 1) wurde 1923 vom bayrischen Staatsministerium des Innern München genehmigt. Die Wappenbeschreibung lautet:

„Im von Silber und Blau geteilten Schild eine heraldische Lilie mit verwechselten Farben, oberes Ende begleitet von zwei goldenen Sternen“

- (2) Das Wappen des Ortsbezirks Hayna (siehe Anlage 2), wurde nicht genehmigt und wird gewohnheitsrechtlich geführt. Die Wappenbeschreibung lautet:

„In Blau zwei schräggekrenzte, oben einwärts gekrümmte und mit einem Querstück versehene goldene Stäbe, bewinkelt von vier sechsstrahligen silbernen Sternen.“

§ 3 Verwendung des Wappens

- (1) Die Ortsgemeinde Herxheim führt das Wappen nach §2 Abs. 1 in ihrem Dienstsiegel. Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken, Mitteilungen, Präsentationen, Druckerzeugnissen, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen und zur architektonischen Gestaltung verwendet werden.
- (2) Es ist ausschließlich die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Form des Wappens zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen des Wappens sind nicht gestattet.
- (3) Jegliche Abweichungen von der amtlichen Darstellung des Wappens oder Darstellungen, die verniedlichen oder verunglimpfend wirken, sind untersagt.

§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Die Verwendung der Wappen durch Dritte darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (2) Eine unberechtigte Verwendung der Wappen liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Ortsgemeinde Herxheim oder des Ortsbezirks Hayna in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Verwendung ist jede Form der Abbildung.
- (4) Für eingetragene Vereine, welche zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung das Wappen der Ortsgemeinde Herxheim oder des Ortsbezirks Hayna in ihrem Vereinslogo führen, gilt eine Genehmigungsfiktion.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Genehmigung ermächtigt den Beantragenden, das Wappen der Ortsgemeinde Herxheim oder des Ortsbezirks Hayna unter den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung der Wappen durch Dritte wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim nur auf Antrag erteilt.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch mit den folgenden Angaben bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim zu beantragen:
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers,
 - Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die das Wappen verwenden möchte,
 - Angaben über den Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.

- (5) Die Genehmigung bzw. Versagung erfolgt gebührenfrei.
- (6) Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer der Durchführung des beantragten Zweckes, und widerruflich erteilt.
- (7) Bei einem Widerruf der Genehmigung durch die Ortsgemeinde Herxheim ist das Verwenden des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6 Ausschluss der Genehmigung

Eine Genehmigung der Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Herxheim oder des Ortsbezirks Hayna ist ausgeschlossen, wenn

- diese durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- die Verwendung des Wappens für politische Zwecke erfolgen soll,
- die Verwendung des Wappens überwiegend für Werbung oder Werbemaßnahmen bzw. zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen erfolgen soll,
- für einen unbeteiligten Dritten bei der Verwendung der Eindruck erweckt werden könnte, es könnte sich um eine Rechts- oder Amtshandlung der Ortsgemeinde Herxheim handeln,
- die Art der Verwendung des Wappens oder die Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwendung sitten- oder verfassungswidrig sind oder dem Ansehen der Ortsgemeinde Herxheim oder des Ortsbezirks Hayna schaden.

§ 7 Weiterverwendung des Wappens

- (1) Eine Weiterverwendung von Wappen liegt vor, wenn es auch nach Erfüllung des beantragten Zweckes noch genutzt wird.
- (2) Die Weiterverwendung muss spätestens zwei Wochen zuvor entsprechend §5 Abs. 3 dieser Satzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim beantragt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Wappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder erfüllt,

3. trotz Widerruf der Genehmigung i.S. des § 5 Abs. 7 ein Wappen weiterverwendet,
 4. die Weiterverwendung eines Wappens i.S. des § 7 nicht rechtzeitig genehmigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim.

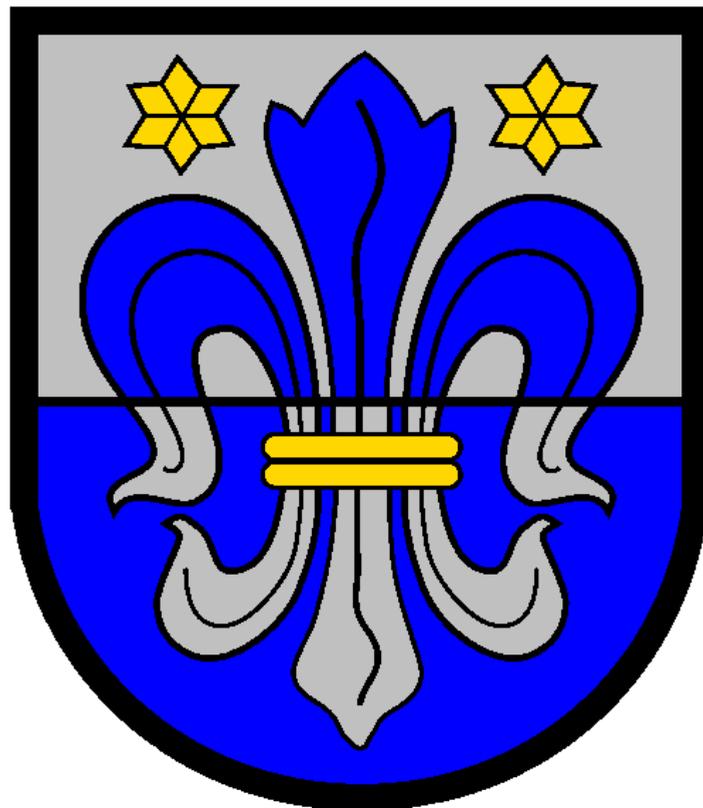
§ 9 Inkrafttreten

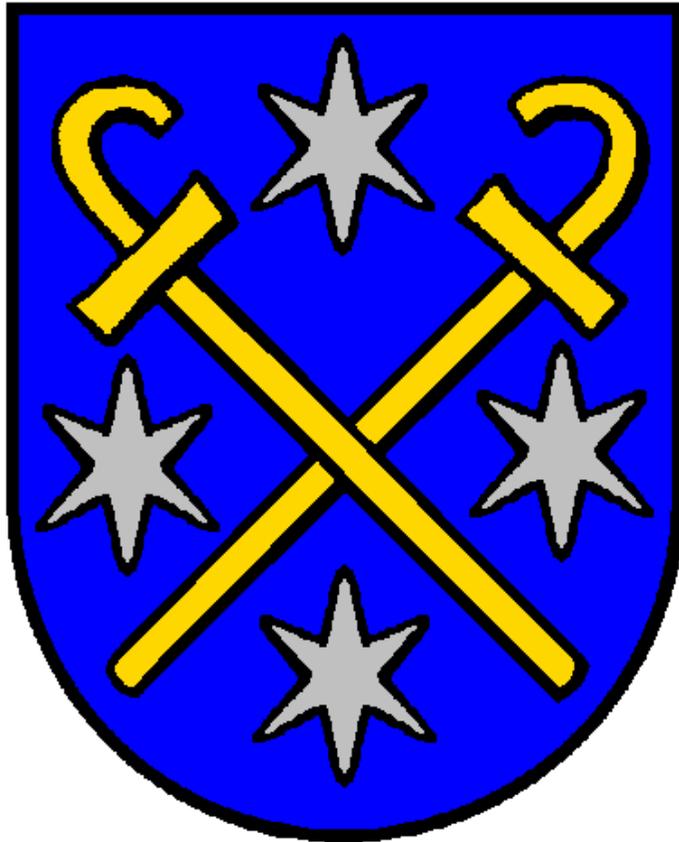
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 09.11.2021

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin

Anlage 1





Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 09.11.2021

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin